



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2197 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl.: 85 000/59-IV/9/91

Wien, am 27. Mai 1991

An den

Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz F I S C H E R

Parlament
1017 W I E N

816 IAB

1991 -05- 29

zu 844 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Soz.Arb. SRB und FreundInnen haben am 17.4.1991 unter der Nr. 844/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "keine Verlängerung des Zivildienstes" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Sie bereit, auch Zivildienstler, die in der Behindertenbetreuung arbeiten, von der Verlängerung des Zivildienstes auszunehmen? Wenn nein, warum nicht?"
2. Sind Sie bereit, auch Zivildienstler, die in Sozial- bzw. gemeinnützigen Vereinen mit Randgruppenarbeit beschäftigt sind, von der Verlängerung des Zivildienstes auszunehmen? Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Bei der Bewertung der Belastung der im Zivildienst zu erbringenden Dienstleistungen, von welcher künftig die Dauer des ordentlichen Zivildienstes abhängen soll, muß nach objektiven Kriterien vorgegangen werden. Eine andere Vorgangsweise, wie eine Differenzierung nach bloß formalen Gesichtspunkten - etwa nach der Zuge-

- 2 -

hörigkeit zu einer bestimmten Dienstleistungssparte - ohne echte Wertung der tatsächlichen Belastung, wäre mit dem in der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar.

Im Entwurf der Novelle zum Zivildienstgesetz werden daher die für einen besonders belastenden Dienst maßgeblichen Kriterien nur allgemein umschrieben (durch den Hinweis auf eine besondere Belastung in physischer, psychischer oder arbeitszeitmäßiger Hinsicht), während bestimmte Dienstleistungsbereiche nur beispielhaft genannt werden (soziale oder gesundheitliche Betreuung von Pflegebedürftigen und kranken Menschen). Die konkrete Bewertung der einzelnen Zivildienstplätze - also auch jener im Bereich der Behindertenbetreuung - soll dann von dem für die Anerkennung der Zivildienst Einrichtung zuständigen Landeshauptmann anhand detaillierter Arbeitsplatzbeschreibungen vorgenommen werden.

Zu Frage 2:

Auch für Zivildienstplätze in Sozial- oder gemeinnützigen Vereinen mit Randgruppenarbeit soll die Bewertung der Belastung im Einzelfall - wie bereits zu Frag 1 dargelegt - durch Bescheid des für die Anerkennung der Zivildienst Einrichtung zuständigen Landeshauptmannes vorgenommen werden.

Frage 2